Jugendordnung

1. Zweck der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit hat das Ziel, die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen zu fördern und deren Interessen im Verein zu wahren.

2. Mitgliedschaft

Sämtliche Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.

3. Träger der Jugendarbeit

Träger der Jugendarbeit im Sinne dieser Jugendordnung ist der Verein.

Diese Jugendordnung stellt eine Ergänzung der Satzung dar. Sie institutionalisiert die im Abschnitt 4 genannten Organe als Organe des Vereins.

4. Organe*

- Vereinsjugend-Mitgliederversammlung
- Vereinsjugend-Vorstand

Für die Organe der Vereinsjugend gelten die Regelungen der Satzung des Vereins und seiner Geschäftsordnung sinngemäß (z. B. bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen).

4.1 Vereinsjugend-Mitgliederversammlung

Die Vereinsjugend-Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jugendvertretung. Sie hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vereinsjugend-Vorstands
- Erfolgskontrolle der Vereinsjugend-Vorstandsarbeit
- Beschlußfassung über die Verteilung der Haushaltsmittel für die Jugendarbeit

*Hinweis: Die in den folgenden Unterabschnitten genannten Begriffe *Vereinsjugendleiter, Vereinsjugendsprecher* und *Abteilungsjugendsprecher,* bezeichnen die entsprechende Funktion und sind somit grundsätzlich geschlechtsneutral aufzufassen!

- Beschlußfassung über die durchzuführenden Aktivitäten
- Beschlußfassung über Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung

Wahl- und Stimmrecht besitzen alle Mitglieder der Vereinsjugend, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinsjugend-Mitgliederversammlung muß vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

Hinweis: Die in den folgenden Unterabschnitten genannten Begriffe *Vereinsjugendleiter, Vereinsjugendsprecher* und *Abteilungsjugendsprecher,* bezeichnen die entsprechende Funktion und sind somit grundsätzlich geschlechtsneutral aufzufassen!

4.2 Vereinsjugend-Vorstand

Der Vereinsjugend-Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vereinsjugendleiter
- dem Vereinsjugendsprecher
- den Abteilungsjugendsprechern

Seine Aufgaben sind

- Vorbereitung der Vereinsjugend-Mitgliederversammlung
- Durchführung der auf der Vereinsjugend-Mitgliederversammling beschlossenen Aktivitäten
- Vertretung der Vereinsjugend im Verein
- Vertretung der Vereinsjugend nach außen
- Organisation und Durchführung von Aktivitäten im Sinne des Zwecks dieser Jugendordnung

4.3 Vereinsjugendleiter

- Er ist Mitglied im Verwaltungsrat des Vereins. Dort vertritt er die Belange der Vereinsjugend.
- Er leitet die Vereinsjugend-Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vereinsjugend-Vorstands.
- Der Vereinsjugendleiter muß Mitglied des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben, da er Mitglied des Verwaltungsrats ist.
- Er wird von der Vereinsjugend-Mitgliederversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode entsprechend der Satzung des Vereins gewählt und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4.4 Vereinsjugendsprecher

- Er unterstützt den Vereinsjugendleiter in der Vertretung der Belange der Vereinsjugend.
- Er muß Mitglied des Vereins sein, das 14. Lebensjahr vollendet und am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Er wird von der Vereinsjugend-Mitgliederversammlung auf die Dauer einer Wahlperiode entsprechend der Satzung des Vereins gewählt.

4.5 Abteilungsjugendsprecher

- Sie vertreten die Belange der Jugendlichen ihrer Abteilungen im Vereinsjugend-Vorstand
- Sie müssen Mitglieder des Vereins sein, das 14. Lebensjahr vollendet und am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Sie werden von der Jugend der Abteilung, die sie vertreten gewählt.

5. Aktivitäten im Sinne dieser Jugendordnung

sind

- Organisation und Durchführung von Freizeitkulturellen Veranstaltungen auf den Ebenen des Vereins und der Abteilungen.
- Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten

Die Aktivitäten im sportlichen Bereich sind ein Hauptzweck der Vereinsarbeit und werden von den Abteilungen wahrgenommen.

6. Haushaltsmittel für die Jugendarbeit

Im Haushaltsplan des Vereins muß ein angemessener Betrag für die Jugendarbeit im Sinne dieser Jugendordnung ausgewiesen werden. Der Vereinsjugend-Vorstand verfügt über diese Mittel nach Maßgabe des von der Vereinsjugend-Mitgliederversammlung beschlossenen Ausgabenplans. Der ~~Die Verwaltung dieser Mittel obliegt dem~~ Vereinskassenwart~~, er~~ überwacht die zweckgemäße Verwendung der Mittel.

7. Beschlußfassung

Die Jugendordnung wird erstmalig vom Verwaltungsrat der TSG Backnang Schwerathletik 1920 e. V. mit einfacher Mehrheit beschlossen, spätere Änderungen werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit bestätigt.

8. Schlußbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde am 25. Februar 1993 vom Verwaltungsrat der TSG Backnang Schwerathletik 1920 e. V. erstmalig beschlossen